

An (zuständige Behörde)

Stadt Velten
FD öffentliche Ordnung und Sicherheit
Rathausstraße 10
16727 Velten

oder

ordnungsamt@velten.de

Ich beantrage nach § 24 Abs. 1 der 1. Sprengstoffverordnung zum Sprengstoffgesetz (1. SprengV) die
Ausnahmegenehmigung zum Abbrennen eines Feuerwerkes der Klasse 2 bzw. Kategorie F2.

1. Antragsteller/in:

Name/Vorname: _____

Anschrift: _____

Telefon: _____

E-Mail: _____

2. Verantwortlicher für die Durchführung des Feuerwerks:

Name/Vorname: _____

Geburtsdatum: _____

Telefon: _____

E-Mail: _____

3. Anlass für das Feuerwerk:

genaue Beschreibung: _____

4. Angaben zum Ort und Zeitpunkt des Feuerwerkes (Lageplan oder Skizze beifügen):

genaue Ortsangabe: _____

Datum: _____

Uhrzeit von: _____

bis: _____

5. Sicherungsmaßnahmen:

- a) Befinden sich in unmittelbarer Nähe Kirchen, Krankenhäuser, Kinder- und Altersheime oder besonders brandempfindliche Gebäude oder Anlagen?

nein ja und zwar Folgende:_____

- b) Liegt eine Genehmigung des Grundstückseigentümers vor?

ich bin selbst Eigentümer der Fläche nein, wird nachgeholt
 ja, die Erlaubnis ist beigelegt nein, öffentliche Verkehrsfläche/Anlage

- c) Bei Feuerwerk auf öffentlichen Verkehrsflächen/Anlagen:

Wurde hierzu ein Antrag beim zuständigen Straßenverkehrsamt gem. §§ 29 Abs. 2 und 45 Abs. 1 StVO für die Absperrung zum Feuerwerk gestellt?

nein, da Privatland nein, wird nachgeholt ja, Kopie der Anordnung wird beigelegt

- d) Gleichzeitig mit der Ausnahmegenehmigung zum Abbrennen eines Feuerwerkes wird eine Ausnahmegenehmigung zum Erwerb pyrotechnischer Gegenstände der Kat. F2 oder T1 beantragt:

ja nein, weil:_____

6. Verwendete Feuerwerkskörper:

Art	Kategorie	Anzahl	Effekte und Effekthöhen

7. Erklärung und Hinweise

Information zur Verarbeitung personenbezogener Daten nach der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO):

Die Stadt Velten, vertreten durch die Bürgermeisterin Frau Ines Hübner, Rathausstr. 10, 16727 Velten erhebt Ihre personenbezogenen Daten zweckgebunden und vorgangsbezogen für einen oder mehrere Bearbeitungsvorgänge. Die Daten werden gelöscht, sobald sie für den Zweck ihrer Verarbeitung, für den sie erhoben wurden, nicht mehr erforderlich sind. Die Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung beruht auf Art. 6 DSGVO. Sollte die Datenverarbeitung auf Grundlage Ihrer Einwilligung durchgeführt werden (Art. 6 Abs. 1 a) DSGVO), können Sie dieser jederzeit widersprechen. Bei Fragen können Sie sich an die zuständigen Sachbearbeiter/innen oder an den behördlichen Datenschutzbeauftragten wenden.

Hinweise:

- Der Antrag muss vollständig ausgefüllt bis spätestens 3 Wochen vor dem Termin des Feuerwerks beim Fachdienst öffentliche Ordnung und Sicherheit vorliegen.
- Die Angaben im Antrag sind Grundlage für die Prüfung, ggf. wird auch eine Ortsbesichtigung erforderlich sein.
- Die Erteilung der Ausnahmegenehmigung ist grundsätzlich gebührenpflichtig. Die Gebühr richtet sich nach dem Zeitaufwand gemäß GebOMASGF, Tarifstelle 2.4.4.1.5, Stundensatz ca. 60,00 €)
- Wird das Feuerwerk nicht auf Ihrem eigenem Grundstück abgebrannt, benötigen Sie die schriftliche Erlaubnis des Grundstückseigentümers, bei öffentlichen Verkehrsflächen/Anlagen die Genehmigung der Stadt Velten und eine verkehrsrechtliche Anordnung des Landkreis Oberhavel (Straßenverkehrsamt).
- Die Feuerwerkskörper dürfen nur von einer Person abgebrannt werden die das 18. Lebensjahr bereits erreicht hat. Diese Person steht auch als „Verantwortliche Person“ in Ihrem Antrag.
- Zu jedem Feuerwerk müssen ausreichend Löschmittel bereitgestellt werden (zwei 6 kg ABC Feuerlöscher oder 5 Eimer mit je 10 Liter Wasser) und ein Verbandskasten (vgl. Leitfaden Py/2012/2).
- Das Feuerwerk muss nach § 12 Abs. 2 Landesimmissionsschutzgesetz (LImSchG) bis spätestens 22:00 Uhr beendet sein und in den Monaten Juni und Juli spätestens um 22:30 Uhr. Bei Anwendung der Mitteleuropäischen Sommerzeit darf das Ende des Feuerwerkes um 30 Minuten hinausgeschoben werden.
- Sollte Ihr Antrag abgelehnt werden, können Sie immer noch einen Pyrotechniker mit dem Abbrand des Feuerwerks beauftragen. Berufsfeuerwerker sind nach §§ 7, 20, 27 Sprengstoffgesetz (SprengG) berechtigt Feuerwerke abzubrennen und sind daher nur anzeigepflichtig. Nur bei speziellen Feuerwerksvorführungen benötigen Pyrotechniker eine Genehmigung nach § 12 LImSchG.
- Da durch ein Feuerwerk Schäden entstehen können, ist es notwendig, dass derartige Schäden durch eine Haftpflichtversicherung gedeckt sind.
- Nach dem Abbrennen des Feuerwerks sind stets alle Abfälle vom Feuerwerk einzusammeln und zu entsorgen.

Ich versichere, dass ich

- nicht wegen einer Straftat gegen das Waffengesetz, das Gesetz über die Kontrolle von Kriegswaffen, das Sprengstoffgesetz oder das Bundesjagdgesetz rechtskräftig verurteilt worden bin.

Ort, Datum

Unterschrift Antragsteller/in

Unterschrift Verantwortlicher

Folgende Unterlagen sind beizufügen:

- Erlaubnis des Grundstückseigentümers
- Kopie der verkehrsrechtlichen Anordnung
- Kopie der Haftpflichtversicherung
- Lageplan/Skizze für das Feuerwerk